

Ablauf der Referendumsfrist: 6. Dezember 2011

Polizeistrafgesetz

Änderung vom 29. September 2011

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 22a

Vermummungsverbot

¹⁾ Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen oder sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichem oder privatem Grund unkenntlich macht, wird mit Busse bestraft.

²⁾ Die Polizei kann Ausnahmen bewilligen, wenn achtenswerte Gründe es rechtfertigen, sich unkenntlich zu machen. Fasnacht und andere traditionelle Veranstaltungen fallen nicht unter das Vermummungsverbot.

³⁾ Die Polizei darf im Einzelfall ereignisbezogen von der Durchsetzung des Verbots absehen, wenn dies zur Verhinderung einer Eskalation geboten ist.

II.

Das Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 102

Die StPO findet auf die Verfolgung von Straftaten des Übertretungsstrafrechts Anwendung, das Behörden des Kantons Zug in Anwendung von Art. 335 StGB erlassen haben, insbesondere auf das Polizeistrafgesetz. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über das Ordnungsbussenverfahren.

III.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft⁴⁾.

Zug, 29. September 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Vreni Wicky

Der Landschreiber

Tobias Moser

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 22, 29 (BGS 311.1)

³⁾ GS 30 162 (BGS 161.1)

⁴⁾ In-Kraft-Treten am